

Zu §. 21.

Die Stempelung der Hohlmaaße für trodene Gegenstände betreffend.

Ist der untere Rand von Spanmaaßen mit einem Beschlage umgeben, welcher zur Sicherung der unveränderlichen Verbindung von Boden und Wand mit Kupfer- oder Messingschrauben befestigt ist, deren Köpfe nach Entfernung des Einschnittes eine Stempelung gestatten, so kann auf die in dem letzten Alinea des §. 21 vorgeschriebene Art der Stempelung der Spanmaaße verzichtet werden, und es reicht in diesem Falle die Stempelung zweier, einander auf dem Umfange des Maaßes entgegenstehender Schraubenköpfe aus.

Zu §. 34.

Ungleicharmige Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme betreffend.

Waagen der in der Ueberschrift genannten Gattung können zur Eichung und Stempelung auch dann zugelassen werden, wenn das Verhältniß des Gewichts zur Last 1:100 beträgt; auch können solche Waagen in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, wie es für Brückenwaagen im zweiten Nachtrage zur Eichordnung, zu §. 35 derselben, unter dem 6. Mai 1871 (Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes) gestattet worden ist, mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala versehen werden.

Zweiter Nachtrag zu dem Erlasse

vom 15. Februar 1871.

Zu §. 1.

Die Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße betreffend.

Außer den in §. 1 unter A. aufgeführten Kastenmaaßen von $\frac{1}{2}$ Hektoliter, 1 Hektoliter und 2 Hektoliter Inhalt, werden auch Kastenmaaße von größerem Inhalte dann zugelassen, wenn ihr Inhalt ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt und ihr horizontaler Querschnitt ein Rechteck ist, und wenn sie den sonstigen in §. 3 für Kastenmaaße gegebenen Vorschriften entsprechen. — In Betreff der Inhaltsermittlung, Stempelfähigkeit und Stempelung, sowie in Betreff der Eichgebühren und Eichscheine gelten auch für solche Maaße die in §§. 8—12 des oben angeführten Erlasses getroffenen Bestimmungen.